2. Änderungssatzung vom

zur Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

"Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a)	nur ein Hund gehalten wird	66,00 €,
b)	zwei Hunde gehalten werden	90,00 € je Hund,
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	120,00 € je Hund.
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird	400,00 €,
e)	zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	600,00 € je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- 1. Pitbull Terrier
- 2. American Staffordshire Terrier
- 3. Staffordshire Bullterrier
- 4. Bullterrier
- 5. American Bulldog

- 6. Bullmastiff
- 7. Mastiff
- 8. Mastino Espanol
- 9. Mastino Napoletano
- 10. Fila Brasileiro
- 11. Dogo Argentino
- 12. Rottweiler
- 13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

2. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "Gl" oder "H" besitzen."

- 3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird der Zusatz "unter Angabe der Hunderasse" eingefügt.
- 4. In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird der im Klammerzusatz "§ 39 AO" geändert in "§ 93 AO".
- 5. § 8 wird ersatzlos gestrichen.
- 6. In § 9 Ziffer 2 wird der Zusatz "oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse" eingefügt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.